

# Gemeinde Farchant

610/39-2



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Nord Teil B“ der Gemeinde Farchant

Der Bauausschuss der Gemeinde Farchant hat mit Beschluss vom 03.09.2020 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbegebiet Nord Teil B“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbegebiet Nord Teil B“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Farchant (Rathaus, Zimmer 6, Bauamt) während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren sind die Unterlagen auch online verfügbar und können unter

<https://www.gemeinde-farchant.de/aktuelles>

eingesehen werden.

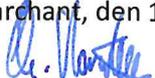
Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtlich Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt wird.

Farchant, den 15.12.2020

  
Christian Hornsteiner  
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 16.12.2020

Abzunehmen am: 19.01.2021

Abgenommen am:

i.A.